Massenbewegungen aus Sicht der Behörde und ihrer Sachverständiger

Dr. Josef Hauser, Dr. Gunther Heißel, DI Christian Weber und Mag. Martin Schönherr

1. Einleitende Bemerkungen aus der Sicht der Sachverständigen: (Beitrag von Dr. Gunther Heißel und DI Christian Weber)

In den letzten Jahren war Tirol mehrfach von zum Teil sehr großen Naturkatastrophen in Form von Massenbewegungen aller Art betroffen. Es handelte sich dabei um Fels- und Bergstürze, Talzuschübe, Muren, Hanggleitungen, und andere Ereignisse (als Beispiele seien hier angeführt: die Bergstürze am Eiblschrofen in Schwaz, der Bergsturz vom Luibiskogel in Längenfeld, die Massenbewegung der Weißseespitze im Bereich des Kaunertaler Gletscherschigebietes, die Massenbewegung von der Stubaier Wildspitze im Stubaier Gletscherschigebiet, der Felssturz beim Sägewerk Huben in Längenfeld und der Schuttstrom der "Scheißet Riepe" im Starkenbachtal bei Schönwies.



Foto 1:
Massenbewegung Weißseespitze/Schigebiet Kaunertaler Gletscher, Stand Sommer 2001.
Zum Zeitpunkt der Aufnahme ist die Rotation der Scholle aus Festgestein und Eis unterhalb des Gipfels gegen den Uhrzeigersinn das prägende Element der Gesamtrutschung. In den Sommermonaten seit 1997 (Beginn der ausgeprägten Bewegungsvorgänge) sind in Abstimmung mit der Bezirkshauptmannschaft Landeck und ihren Sachverständigen wegen der Massenbewegungsprozesse die auf dem Foto teilweise sichtbaren Nörderjochlifte aus Sicherheitsgründen nicht in Betrieb.

Teilweise gehen von derartigen katastrophalen Naturprozessen Gefahren für Menschen, Siedlungsund Freizeiträume aus, die ein möglichst rasches und effizientes Handeln der Behörden und ihrer Sachverständigen erfordern. Für die zuständigen Behörden und ihre Sachverständigen geht es nicht nur um die Verhinderung oder Minimierung von Schäden an Sachgütern, Gebäuden und Verkehrswegen, sondern vielfach und vor allem auch um die Sicherheit von Menschen.

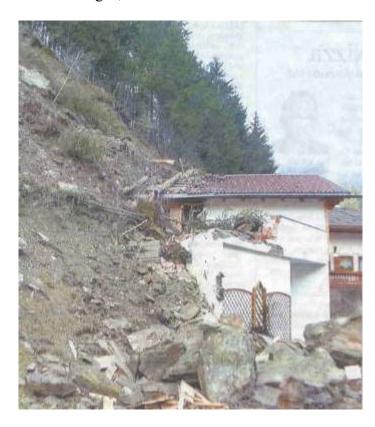


Foto 2: Hangrutschung und Felssturz bedrohen ein Wohnhaus.

Dieses rasche und effiziente Handeln muss oft unter dem direkten Eindruck der Katastrophenereignisse und ihrer Auswirkungen auf die betroffenen Menschen und immer öfter auch unter den "Augen der Öffentlichkeit" (Fernsehen, Radio, Presse) vor sich gehen. Vor allem werden in einem Fremdenverkehrsland wie Tirol auch rasche Entscheidungen von Seiten der Tourismuswirtschaft verlangt, da diese die Sperre von Verkehrswegen oder Fremdenverkehrszentren nur im absolut nötigen Ausmaß akzeptieren will.

Es zeigt sich also klar, dass es oft nicht nur aus fachlichen Gründen schwierig ist, die nötigen richtigen Situationsbeurteilungen und Entscheidungen zu treffen, sondern auch aufgrund der Stresssituation, die durch die vorstehend beschriebenen Einflussfaktoren von außen auf den Sachverständigen, aber auch auf den zuständigen Juristen einwirken.

Der Einsatz der Sachverständigen im Katastrophenfall ist also immer wieder sehr verantwortungsvoll und deshalb auch riskant. Eine möglichst genaue Kenntnis über die gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben und Pflichten eines Sachverständigen, aber auch der Grenzen, die ihm gesetzt sind, sollte dem Sachverständigen daher bewußt sein. Dem sollen die nachfolgenden juristischen Erläuterungen dienen.



Foto 3: Bergsturz von Huben, Gemeinde Längenfeld/Ötztal am 11.03.2001: Etwa 200.000 m³ Festgestein verschütten den Großteil eines Sägewerkes und die Ötztal-Bundesstraße. Auch die Stromversorgung für die mit Fremden voll belegten Hotels der Gemeinde Sölden und die gesamten Liftanlagen ist unterbrochen Die Staubfahne überzieht einen Großteil des Ortes. Es gilt für die Behörde (Bezirkshauptmannschaft Imst) und ihre Sachverständigen rasch zu entscheiden, in welcher Art weitere Gefahr drohen könnte, beziehungsweise ob mit der Wiederherstellung der Straßenverbindung und der Stromleitungen begonnen werden kann.



Foto 4: Felssturz von Huben, Gemeinde Längenfeld. Nachbrechende Gesteinsmassen am Tag nach dem Bergsturzereignis. Im Vordergrund Teile der zerstörten Säge.

2.Behördenstruktur, Zuständigkeit, Einschreiten der Behörde, maßgebende Gesetze: (Beitrag von Dr. Josef Hauser)

Behördenstruktur und Zuständigkeit

Bürgermeister Bezirkshauptmann Landeshauptmann und Landesregierung

Bürgermeister

Der Bürgermeister leitet seine Zuständigkeitaus dem Katastrophenhilfsdienstgesetz ab und ist als Gemeinde-Einsatzleiter zuständig, wenn sich ein Katastrophenereignis nur auf das Gebiet einer Gemeinde erstreckt. Er hat gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern der Gemeinde-Einsatzleitung, die von ihm bestellt werden, Katastrophen nach Möglichkeit abzuwehren und zu bekämpfen.

Bezirkshauptmann

Der Bezirkshauptmann hat nach dem Katastrophenhilfsdienstgesetz mit den weiteren Mitgliedern der Bezirks-Einsatzleitung einzuschreiten, wenn ein Ereignis über den Bereich einer Gemeinde hinausgeht. Darüberhinaus hat die Bezirkshauptmannschaft als Sicherheits-behörde, sobald Grund zur Annahme einer Gefährdung besteht, generell entsprechende Maß-nahmen zur Gefahrenerforschung und solange geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu veranlassen, bis die nach den sonstigen Gesetzen zuständige Behörde einschreitet.

Landeshauptmann und Landesregierung

Wenn die Maßnahmen der Bezirks-Einsatzleitung nicht ausreichen, oder wenn das Ereignis über den Bereich eines Bezirkes hinausgeht hat nach dem Katastrophenhilfsdienstgesetz der Landeshauptmann mit seiner Landes-Einsatzleitung einzuschreiten und die untergeordneten Behörden bei der Katastrophenabwehr zu unterstützen.



Foto 5: Tiroler Lechtal: Der Absturz eines großen Gesteinsblockes beschädigt ein Wohnhaus stark.

Wann hat nun die Behörde einzuschreiten?

Der springende Punkt, der eine Zuständigkeit auslöst, ist die "konkrete Gefahr". Diese wird in den einzelnen Gesetzen durchaus unterschiedlich definiert:

Nach § 1 Abs. 3 des Katastrophenhilfsdienstgesetzes sind Katastrophen im Sinne dieses Gesetzes durch elementare oder technische Vorgänge ausgelöste Ereignisse, die in großem Umfang das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Eigentum gefährden.

Nach § 19 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes trifft die Sicherheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht, wenn Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum gegenwärtig gefährdet sind oder eine solche Gefährdung unmittelbar bevorsteht.

Vergleicht man diese beiden Bestimmungen wird klar, dass die Bezirkshauptmannschaft als Sicherheitsbehörde zumindest im Rahmen der Gefahrenerforschung unter Umständen wesentlich früher einzuschreiten hat als der Bürgermeister.

Unter "Gefährdung" oder "Gefahr" ist allgemein eine Sachlage zu verstehen, die bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit** zu einer Verletzung von Schutzgütern führt (konkrete Gefahr). Beide oben zitierten Gesetze stellen auf eine **konkrete Gefahr** ab ("gegenwärtig" oder "unmittelbar bevorstehend").

Die Entscheidung, ob nun eine konkrete Gefahr vorliegt, wird die zuständige Behörde zu treffen haben. Gerade aber bei Massenbewegungen werden hier die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen eine zentrale Rolle spielen.



Foto 6: Bergsturz von Huben, Gemeinde Längenfeld: Gesamtausmaß der Katastrophe

Die maßgebenden Gesetze

Sicherheitspolizeigesetz (SPG) des Bundes Katastrophenhilfsdienstgesetz (KAT-Gesetz) des Landes Tirol Lawinenkomissionsgesetz des Landes Tirol

einige Spezialgesetze

Tiroler Gemeindeordnung Straßenverkehrsordnung Wasserrechtsgesetz Forstgesetz

Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

Das Sicherheitspolizeigesetz ist ein Bundesgesetz und verpflichtet in erster Linie die Bezirkshauptmannschaft als Sicherheitsbehörde 1. Instanz bei bestimmten Ereignissen einzuschreiten. Die zentrale Bestimmung für unser Thema findet sich im § 19 SPG, der die "Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht" regelt. Im Absatz 2 dieser Bestimmung ist die soge-nannte "Gefahrenforschung" geregelt, welche die Sicherheitsbehörde verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu setzen und Gefahrenquellen festzustellen, wenn Grund zur Annahme einer Gefährdung besteht.

Das SPG gilt aber grundsätzlich nur subsidiär und ist aus Auffangtatbestand gedacht. Die Zuständigkeit nach dem SPG endet daher, wenn eine nach einem anderen Bundes- oder Landesgesetz zuständige einzuschreiten hat (z.B. der Bürgermeister, die Wasserrechtsbe-hörde, der Landeshauptmann, usw.); die Zuständigkeit endet aber auch, wenn ein Gefährdeter weitere Hilfe ablehnt.

Durch die Einrichtung der Journaldienste bei den Bezirkshauptmannschaften, welche rund um die Uhr erreichbar sind, ist sichergestellt, dass möglichst rasch die erforderlichen Maßnahmen gesetzt bzw. veranlasst werden können.

Katastrophenhilfsdienstgesetz (KAT-Gesetz)

In diesem Gesetz des Landes Tirol ist die eigentliche Katastrophenabwehr und -bekämpfung geregelt. Je nachdem wie groß die Katastrophe ist, liegt die Zuständigkeit beim Bürgermeister, Bezirkshauptmann oder Landeshauptmann (siehe oben). Das KAT-Gesetz enthält Regelungen darüber wie die einzelnen Einsatzleitungen zu bilden sind und welche Maßnahmen gesetzt werden können bzw. müssen. Im Extremfall kann der Einsatzleiter sogar alle tauglichen Gemeindebewohner zur Mithilfe verpflichten.

Lawinenkomissionsgesetz

Im Hinblick auf die besondere Problematik der Lawinengefahr im Winter hat das Land Tirol als Ergänzung zum KAT-Gesetz ein eigenes Gesetz über die Einrichtung von Lawinenkommissionen und deren Arbeitsweise erlassen. Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Bürgermeister.

Spezialgesetze

Es gibt zahlreiche Bestimmungen in weiteren Landes- und Bundesgesetzen, die Regelungen für bestimmte Ereignisse vorsehen. So enthält beispielsweise die Straßenverkehrsordnung Bestimmungen zum Schutz der Verkehrsteilnehmer oder das Wasserrechtsgesetz regelt Maßnahmen zur Verhinderung einer Gewässerverunreinigung.

Die Zuständigkeit richtet sich an die für den Vollzug des jeweiligen Gesetzes zuständige Behörde. Wird diese Behörde zuständig, so endet damit jedenfalls die Zuständigkeit der nach dem SPG oder KAT-Gesetz zuständigen Behörde.

Gibt es auch eine Eigenverantwortlichkeit?

In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich auch die Frage, **muss und kann** die Behörde jede Gefahr erkennen, oder gibt es in unserem alpinen Raum auch Eigenverantwortlichkeit?

Gerade bei Naturereignissen ist es für die Behörden unmöglich jede Gefahr zu erkennen. Jeder wird daher auch selbstverantwortlich eine Gefahreneinschätzung zu treffen haben. Diese Eigenverantwortlichkeit liegt aber im Vorfeld der "konkreten Gefahr" (Definition siehe oben).

Wird der Behörde eine konkrete Gefahr bekannt, hat sie jedenfalls mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Maßnahmen einzuschreiten.

Vor einem besonderen Problem stehen die Behörden in der Praxis immer dann, wenn akut Gefährdete notwendige Hilfe oder Maßnahmen ablehnen (z.B. eine dringend notwendige Evakuierung bei Lawinengefahr). Auch hier wird man dem mündigen Bürger wohl Eigenverantwortlichkeit zugestehen müssen. Anders verhält es sich, meiner Meinung nach, bei Personen, die derzeit, aus welchem Grunde auch immer, nicht in der Lage sind, die Gefahr zu erkennen und dementsprechend zu handeln (Behinderte, Kinder, Unzurechnungsfähige). Zwangsmaßnahmen sind aber in jedem Fall problematisch.

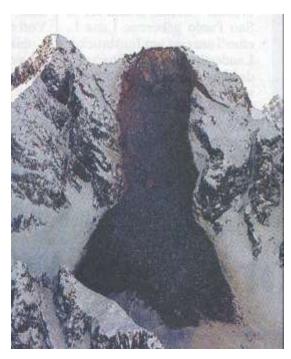


Foto 7: Bergsturz am Luibiskogel in den Ötztaler Alpen am 13.11.1999. Der Bergsturz verlegt einen Wanderweg nahe der Hauerseehütte.



Foto 8: Bergsturzgebiet Luibiskogel im Sept. 2000. Der Wanderweg wurde verlegt und der alte Weg per Verordnung gesperrt.

3. Zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit einer Behörde zur Bewältigung von Massenbewegungen/Naturgefahren und der damit verbundenen Auswirkungen für Menschen, Siedlungs- und Freizeiträume: (Beitrag von Mag. Martin Schönherr)

In Anlehnung an die Ausführungen von Dr. Josef Hauser wird versucht, aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen in den verschiedenen Materiengesetzen sich eine örtliche und sachliche Zuständigkeit einer Behörde zur Bewältigung von Massenbewegungen/Naturgefahren und der damit verbundenen Auswirkungen für Menschen, Siedlungs- und Freizeiträume, ableiten lässt, wobei diese Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

TIROLER GEMEINDEORDNUNG

Verordnung der Gemeinde - § 18 TGO:

In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären.

Verordnungen sind allgemeine Anordnungen, die nicht vom Gesetzgeber erlassen werden.

Das sogenannte "freie Verordnungsrecht der Gemeinde" nach § 18 entspricht Artikel 118 Abs. 6 B-VG. Es ist weiter als das Recht, Durchführungsverordnungen zu erlassen, wie es jeder Verwaltungsbehörde, als so auch den Gemeindebehörde gemäß Artikel 18 Abs. 2 B-VG zusteht. Durchführungsverordnungen können von allen Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowohl im eigenen, als auch im übertragenen Wirkungsbereich erlassen werden.

Das selbständige Verordnungsrecht der Gemeinde gemäß § 18 steht nur dem Gemeinderat (vgl. jedoch §§ 51 und 54 TGO) zu. Es umfasst den Sektor der örtlichen Sicherheitspolizei und jenen der örtlichen Verwaltungspolizei.

Nach Artikel 15 Abs. 2 B-VG ist als örtliche Sicherheitspolizei jener Teil der Sicherheitspolizei anzusehen, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Sicherheitspolizeiliche Angelegenheiten, denen eines dieser Merkmale fehlt, fallen nicht mehr den Gemeinden zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich zu, weshalb in solchen Fällen auch keine Verordnung nach § 18 erlassen werden darf.



Foto 9:
Bergsturzgebiet
Luibiskogel Sept. 2000:
Es kommt immer wieder
zum Nachbrechen der
neu entstandenen
Wandpartien. Der
Gefahrenbereich ist
mittels Verordnung zum
Sperrgebiet erklärt.

<u>Den Begriff der Verwaltungspolizei hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 22.06.1957 so umschrieben:</u>

"Unter Verwaltungspolizei ist die Setzung und Vollziehung von Vorschriften der besonderen Polizei einzelner Verwaltungsgebiete zu verstehen, die nicht ausschließlich polizeilichen Charakter haben, sondern darüberhinaus und sogar vorzugsweise den Zweck der Förderung des Wohles des Einzelnen und des Gemeinschaftslebens verfolgen, mögen sie vielleicht auch geeignet sein, sonst allenfalls zu befürchtende Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit hintanzuhalten."

Die Verwaltungspolizei stellt daher primär nicht auf die Verhinderung solcher Störungen ab, sondern wirkt vorbeugend und konstruktiv.

Als Verordnung nach § 18 kommen z. B. ortspolizeiliche Verordnungen zur Sperrung von Schihängen im Gemeindegebiet wegen Lawinengefahr oder zur Verfügung des Anschlusszwanges an Kanalanlagen.

Auch die "freien Verordnungen" der Gemeinde dürfen nicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, sondern können nur den gesetzesfreien Rahmen ausfüllen. Das freie Verordnungsrecht der Gemeinde ist nur dann einzusetzen, wenn in der Gemeinde ein konkretes Bedürfnis nach Erlassung einer entsprechenden Vorschrift besteht. Der Begriff "Missstand" kann in diesem Zusammenhang jedoch weit ausgelegt werden.

Im einzelnen ergeben sich aus der Gemeindeordnung und den übrigen Verwaltungsvorschriften folgende polizeiliche Zuständigkeiten der Gemeinde im selbständigen Wirkungskreis:

- 1. die örtliche Sicherheitspolizei
- 2. die örtliche Straßenpolizei und die Flurpolizei
- 3. die Leichen- und Bestattungspolizei, der Gemeindesanitätsdienst und das Rettungswesen
- 4. die örtliche Sittlichkeitspolizei
- 5. die Bau- und Feuerpolizei
- 6. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner

Außerdem hat die Gemeinde noch polizeiliche Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis zu besorgen.

Dem Gemeinderat obliegt die Erlassung allgemeiner Anordnungen, der "ortspolizeilichen Vorschriften", dem Bürgermeister die Vollziehung.

In diesem Zusammenhang ist § 51 und § 54 der TGO zu erwähnen.

§ 51 - Entscheidung in dringenden Fällen:

Der Bürgermeister kann in jenen Fällen, in denen wegen Gefahr im Verzug das zuständige Gemeindeorgan nicht rechtzeitig einberufen werden kann, die Angelegenheit allein entscheiden. Die Entscheidung ist ohne unnötigen Aufschub dem zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen Kenntnisnahme und Genehmigung vorzulegen.

§ 54 - Befugnisse in Notstandsfällen:

Insbesondere kann der Bürgermeister im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei die zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen erforderlichen allgemeinen verbindlichen Anordnungen treffen. Besteht die Gefahr, dass eine unaufschiebbare Maßnahme vereitelt oder unterlassen werden könnten, so ist er im erforderlichen Umfang zur Erlassung sofort vollziehbarer einstweiliger Verfügungen berechtigt.

Bei Elementarereignissen hat der Bürgermeister in Fällen außerordentlicher Gefahr alle tauglichen Einwohner zur unentgeltlichen Hilfeleistung aufzubieten und in umgänglich notwendigem Umfang Eingriffe in das Privateigentum vorzunehmen (Entschädigung).

Reichen die Kräfte der Gemeinde zur Abwehr einer Gefahr nicht aus, so hat der Bürgermeister ohne Verzug auf kürzestem Weg die Bezirkshauptmannschaft davon zu verständigen.



Foto 10: Massenbewegung Weißseespitze im Sommer 2001: Die schwarze "Fahne" aus Schutt am Ostende der gegen den Uhrzeiger rotierenden Scholle war trotz tiefer Temperaturen den gesamten Winter 2000/01 über aktiv.

BAURECHT - Tiroler Bauordnung

§ 39 - Räumung:

Die Behörde kann die Räumung einer baulichen Anlage verfügen, wenn aufgrund ihres Bauzustandes oder aufgrund drohender Gefahr von außen, insbesondere durch Lawinen, Vermurung, Hochwasser oder Brandeinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedroht ist.

Gefahr im Verzug ist dann anzunehmen, wenn bei Unterlassung einer Maßnahme die Wahrscheinlichkeit eines unmittelbaren Schadens gegeben ist.

Baubehörde I. Instanz ist regelmäßig der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, in Innsbruck der Magistrat.

In dieser Gesetzesstelle dürfen sowohl bescheidmäßig angeordnete Sicherungsmaßnahmen, als auch notstandspolizeiliche Maßnahmen (ohne bescheidmäßige Anordnung) ihre gesetzliche Deckung finden. Ohne solche notstandspolizeiliche Maßnahmen vermag eine wirksame Baupolizei nicht auskommen. Die Räumung ist eine besondere Art einer Sicherungsmaßnahme.

Die Richtigkeit der Annahme einer unmittelbar drohenden Gefahr zum Zeitpunkt der Durchführung notstandspolizeilicher Maßnahmen kann auch durch ein später erstelltes Gutachten begründet werden.

MINERALROHSTOFFGESETZ

§ 179 Abs. 1:

Bei Ereignissen oder Gegebenheiten, die den Bestand des Betriebes, das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer bedrohen oder bedrohen können, sowie bei Betriebsunfällen, Ereignissen der im § 97 angführten Art, während und nach Einstellung des Abbaues oder Auflassung von Bergbauanlagen hat die Behörde Erhebungen durchzuführen und falls die vom Bergbauberechtigten betroffenen Maßnahmen nicht genügen, dem Bergbauberechtigten die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anordnen.

FORSTGESETZ 1975

Hiezu wäre das Bannwaldlegungsverfahren § 27 ff FG 1975 zu erwähnen.

Wälder, die dem Schutz und der Abwehr von Gefahren für Menschen, menschlichen Siedlungen, Anlagen (z. B. Verkehrseinrichtungen) und kultiviertem Boden dienen, sowie Wälder, deren Wohlfahrtswirkung gegenüber der Nutzwirkung überwiegt, sind durch Bescheid in Bann zu legen, wenn sich das zu schützende volkswirtschaftliche oder sonstige öffentliche Interesse (= Bannzweck) als wichtiger erweist, als die mit der Beschränkung der Waldbewirtschaftung verbundenen Nachteile. Eine Bannlegung setzt also immer eine positive Interessenabwägung voraus. § 27 enthält eine demonstrative Aufzählung von Bannzwecken (z. B. Schutz vor Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Erdabrutschungen, etc.).



Foto 11: Großrutschung am Starkenbach am 29.08.1999: Der hohe Niederschlag seit Oktober 1998 hat zum Austritt von Bergwasser aus dem Festgestein in die darüberliegende längste Schotterreise der Ostalpen, die Scheißet Riepe, geführt und dadurch zum Abrutschen von cirka 3 Mio. m³ Schotter binnen 30 Sekunden geführt. Das Starkenbachtal ist dadurch auf eine auf eine Länge von etwa 500 m bis zu 70 m hoch verschüttet. Der Aufstau des Starkenbaches bedroht die gleichnamige darunterliegende Siedlung, die teilweise vorübergehend evakuiert werden muss.

Für Bannlegungen im Interesse von Verkehrsanlagen enthält § 29 Sonderregelungen. Insbesondere ist vor Erlassung des Bannlegungsbescheides die für die jeweilige Verkehrsanlage zuständige Aufsichtsbehörde zu hören. Zuständig ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde.

Weiters wäre in diesem Zusammenhang § 34 FG 1975 zu erwähnen:

§ 34 regelt die befristete und dauernde Sperre von Waldflächen (Gefährdungsbereich).

Soll die befristete Sperre länger als vier Monate aufrecht bleiben, oder ist eine dauernde Sperre von mehr als 5 ha vorgesehen, bedarf die Sperre der forstbehördlichen Genehmigung. Im Fall dauernder Sperren muss die Umgehung der gesperrten Fläche ermöglicht werden, allenfalls sind Übersteige oder Tore vorzusehen.

Sowohl Sperren nach § 34, als auch Betretungsverbote sind grundsätzlich durch Kennzeichnung kundzumachen, wobei auch hiefür die forstliche Kennzeichnungsverordnung anzuwenden ist.



Foto 12: Großrutschung Starkenbach: Im Schuttstrom ist die Mehrphasigkeit des Bewegungsablaufes gut erkennbar. Am linken unteren Ende sind die Reste des damaligen Schotterabbaues sichtbar, am Schwemmkegel des Starkenbaches liegt der Ortsteil Starkenbach der Gemeinde Schönwies.

WASSERRECHTSGESETZ 1959

§ 49 Hilfeleistung in Notfällen:

Müssen zur augenblicklichen Verhütung der Gefahr von Ufer- und Dammbrüchen oder von Überschwemmungen schleunige Maßnahmen ergriffen werden, so sind auf Anordnung der Wasserrechtsbehörde, oder, bei Gefahr im Verzug, des Bürgermeisters der bedrohten Gemeinde alle im Gemeindegebiete anwesenden tauglichen Personen zur unentgeltlichen Leistung von Diensten verpflichtet. In solchen Fällen müssen auch vorhandene Baustoffe und Geräte, die zur Bekämpfung

der Gefahr erforderlich sind, gegen Entgelt abgegeben werden. Von den genannten Stellen können auch die benachbarten Gemeinden zur Leistung der erforderlichen Hilfe herangezogen werden.

§ 49 begründet im Hinblick auf die Bekämpfung von Überschwemmungsgefahren - nicht auch zur Beseitigung von Überschwemmungsschäden - eine allgemeine Bürgerpflicht.

Bei den Anordnungen handelt es sich einerseits um Verordnungen (z. B. Zusammenrufen aller tauglichen Personen mittels Megaphon), andererseits um Akte der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt (z. B. individuelle Arbeitsbefehle).

Der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter oder der Feuerwehrkommandant (als Hilfsorgan des Bürgermeisters) handeln als Organe der mittelbaren Bundesverwaltung im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Vergleiche § 71 Wasserbenutzung bei Feuersgefahr und Wassermangel:

Bei Feuersgefahr oder beim Eintritt vorübergehenden, dringend Abhilfe erfordernden Wassermangels, ist die Bezirksverwaltungsbehörde oder, wenn deren Weisung wegen Gefahr im Verzuge nicht abgewartet werden kann, der Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder der vom Bürgermeister ermächtigte Feuerwehrkommandant befugt, wegen zeitweiser Benutzung von öffentlichen Gewässern sowie von Privatgewässern, die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und nötigenfalls unverzüglich vollstrecken zu lassen.

Ausgenommen sind geschlossene Wasserleitungen fremder Gemeinden und Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen.

§ 71 regelt notstandspolizeiliche Maßnahmen in Situationen, die - anders als jene nach § 49 - nicht durch Wasser hervorgerufen wurden, wohl aber durch Wasser bekämpft werden können.

EXKURS

Der Amtssachverständige (Fundstelle: Dr. Gerhard Aigner, WienNorm):

Der Amtssachverständige

In einer durch rasant zunehmende Kompliziertheit der an die Verwaltung gestellten Aufgaben gekennzeichneten Zeit ist auch die Bedeutung der bei der Vollziehung mitbefassten Experten in höchstem Maß gestiegen. Die Kompliziertheit der Regelungsgegenstände lässt erkennen, dass die Vollziehung heute mehr denn je des Sachverstandes der Experten bedarf.

Der Sachverständige ist eine Person, die bei der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes dadurch mitwirkt, indem sie Tatsachen erhebt (Befund) und aus diesen Tatsachen aufgrund besonderer Fachkunde tatsächliche Schlussfolgerungen zieht (Gutachten).

Somit handelt es sich bei einem Befund um die Erhebung von Tatsachen und Feststellungen durch einen Sachverständige, jene Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrung benötigt, werden als Gutachten bezeichnet.



Foto 13: Sessladalm im Gemeindegebiet von Pfunds im Oberinntal: Eine ausgedehnte Scholle des Almgebietes droht im Frühsommer 1999 in den Sessladbach zu gleiten. Dadurch ist eine Gefährdung von Teilen Pfunds zu befürchten.

Amtssachverständige (im Unterschied zu den nichtamtlichen Sachverständigen)

Gemäß § 52 Abs. 2 AVG 1991 werden nach dem Wortlaut des Gesetzes Sachverständige unterteilt in solche, die der Behörde beigegeben sind, und solche die ihr zur Verfügung stehen. Der VwGH misst dieser Unterscheidung die Bedeutung zu, dass erstere der entscheidenden Behörde, letzter anderen Behörden, insbesondere Oberbehörden, angehören.

Wie bereits erwähnt, ist Aufgabe des Sachverständigen, aufgrund seines Fachwissens ein Urteil (Gutachten) abzugeben. Diese Tätigkeit der Befunderstellung und der Abgabe des Gutachtens ist streng von der Entscheidung über Rechtsfragen zu unterscheiden, zu denen allein die Behörde berufen ist, das heißt, Rechtsfragen sind niemals durch den Sachverständigen, sondern stets durch die erkennende Behörde zu beantworten. Diese Rechtsansicht gründet sich auf die an die Behörde gerichteten Gesetzesbefehle zur Erhebung und Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes sowie zur Entscheidung in der Sache samt der damit gegebenen Beweiswürdigung.

Erfolgt dennoch eine rechtliche Beurteilung durch den Sachverständigen selbst, so überschreitet er seine ihm gesetzte Aufgabe und greift unzulässigerweise der rechtlichen Beurteilung durch die allein hiezu berufenen Behörde vor. Diese rechtliche Beurteilung durch den Sachverständigen hat für die Behörde unbeachtlich zu sein.

Bisweilen wird in der Judikatur des VwGH die Ansicht vertreten, dass hinsichtlich der Notwendigkeit der Beiziehung von Sachverständigen die Behörde nach freiem Ermessen entscheide. Dieser Auffassung tritt die Lehre entgegen. Demnach hat die Behörde einen Sachverständigenbeweis dann

aufzunehmen, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist oder wenn zur Erforschung der materiellen Wahrheit besondere Fachkenntnisse nötig sind. Eine Beurteilung von Fachfragen ohne Sachverständigenbeweis darf die Behörde nur dann vornehmen, wenn ihr die Kenntnisse und Erfahrungen zu eigen sind, die für eine selbständige fachliche Beurteilung von Fragen eines außerhalb des engeren Berufskreises liegenden Wissensgebietes vorausgesetzt werden müssen.

Findet nun die Behörde, dass die Beiziehung eines Sachverständigen notwendig ist, so hat sie sich primär des ihr zur Verfügung stehenden oder beigegebenen Amtssachverständige zu bedienen.

Zusätzlich wird neben dem Gutachten eines Amtssachverständigen die Einholung weiterer erforderlich sein, wenn sich ein Gutachten eines Amtssachverständigen als nicht schlüssig erweist oder der Betroffene das Gutachten eines nichtamtlichen Sachverständigen vorlegt und der Amtssachverständige nicht in der Lage ist, dieses in einem ergänzenden Gutachten überzeugend zu widerlegen.

Dieser vom AVG getroffene Vorrang für Amtssachverständige ist allerdings nicht dahin zu verstehen, dass den Gutachten der Amtssachverständigen ein höherer Beweis zukäme, sondern ist im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 39 AVG zu verstehen (vgl. die dort normierten Grundsätze der möglichsten Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis der Verwaltung).

Anmerkung:

Nichtamtliche Sachverständige müssen bescheidmäßig bestellt und vereidigt werden.

Die Wertung des Sachverständigenbeweises unterliegt, soweit es sich um die Feststellung des Sachverhaltes handelt, der freien Beweiswürdigung der Behörde. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung hat die Behörde auch die Schlüssigkeit des Sachverständigengutachtens zu überprüfen. Fehler gegen die Denkgesetze sind dabei wahrzunehmen. Grundsätzlich ist die Bindung der Behörde an die Äußerungen des von ihr beigezogenen amtlichen Sachverständigen sohin zu verneinen. Die Behörde kann vielmehr hievon abweichen, sie muss dies dann aber in den Bescheidausführungen entsprechend begründen.

Der strenge Maßstab des VwGH geht dabei sogar soweit, dass diese Ausführungen das Niveau von Sachverständigenäußerungen nicht unterschreiten dürfen. Im Regelfall wird die Behörde den Feststellungen der Sachverständigen wohl folgen.

Die Beweiskraft eines Sachverständigengutachtens kann dann erschüttert werden, wenn nachgewiesen wird, dass es mit den Denkgesetzen und mit den Erfahrungen des täglichen Lebens im Widerspruch steht. Hiefür muss sich derjenige, der eine solche Behauptung aufstellt, keiner sachkundigen Person bedienen, weil die Frage, ob ein Gutachten mit den Denkgesetzen oder den Erfahrungen des täglichen Lebens im Widerspruch steht, von jedermann beurteilen werden kann. Anders verhält es sich hingegen mit dem Vorbringen, ein Gutachten steht mit den Erfahrungen der in Betracht kommenden Wissenschaft im Widerspruch. Diese kann wieder nur ein Sachverständiger beurteilen und daher ist die Partei, die behauptet, dass einem Sachverständigengutachter ein solcher Mangel anhaftet, gehalten, diese Behauptung durch das Gutachten eines anderen Sachverständigen unter Beweis zu stellen.

Im Zusammenhang mit der Schlüssigkeit eines Gutachtens ist schließlich noch auf ein Erfordernis hinzuweisen, dass gleichsam notwendige Voraussetzung dafür ist, dass ein Gutachten einer Schlüssigkeitsprüfung unterzogen werden kann. Dieses Erfordernis besteht darin, dass Gutachten in einer solchen Art, insbesondere in sprachlicher Hinsicht, zu erstatten sind, dass sein Inhalt auch für Laien verständlich und so einer Nachvollziehung zugänglich ist.

EXKURS

<u>Die Haftung des Wegerhalters nach § 1319 a ABGB (Fundstelle: Dr. Klaus Mayramhof, Amt der Tiroler Landesregierung):</u>

A) Allgemeines:

Gemäß § 1319a ABGB haftet der Halter eines Weges, wenn durch dessen mangelhaften Zustand ein Schaden herbeigeführt wird und dem Halter selbst oder seinen Leuten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist.

B) Begriff des Weges:

Nach der Legaldefinition des § 1319 a Abs. 2 ist ein Weg eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist. Zum Weg gehören auch Brücken, Stützmauern, Durchlässe, etc. Der Begriff des Weges ist somit überaus weit; er umfasst nicht bloß die Straßen im Sinne der Straßenverkehrsordnung sondern ebenfalls alle angelegten Wanderwege, alpine Steige und gesicherte Klettersteige, aber auch bloß durch tatsächliche Benützung entstandene Pfade.



Foto 14: Teilbereich der Massenbewegung Weißseespitze: Die Rotation der Scholle in Bildmitte gegen den Uhrzeigersinn verursacht an ihrem Ostende die aktive "fahnenartige" dunkle Zunge ständig abstürzenden Gesteins, andererseits am Westrand eine Stauchung und Heraushebung einzelner Eisschollen, sowie das Zerbrechen der auflagernden Eismassen in einzelne Teilschollen.

Entscheidend ist nur, dass der Boden gebahnt ist, er für den Verkehr besonders eingerichtet oder doch geeignet ist und nicht bloß einmal benützt wird. Schipisten und Rodelbahnen sind ebenfalls nach § 1319 a zur beurteilen.

C) Der Begriff des Halters:

Halter eines Weges ist jener, der die Kosten für die Errichtung und Erhaltung eines Weges trägt und die Verfügungsmacht hat. Es kommt als keinesfalls entscheidend auf das Eigentum an.

Der Großteil der Wege wird von der öffentlichen Hand eröffnet und instandgehalten. Hier ist die Feststellung des Halters daher in aller Regel nicht schwierig. Auch bei Privatpersonen wird vielfach leicht ermittelt werden können, wer den Verkehr eröffnet hat und die Erhaltungskosten trägt. Alpine Vereine sind Halter der Aufstiegswege zu den Hütten aber auch der von ihnen angelegten und instandgehaltenen Wege und Steige. Von Wanderern ausgetretene oder von Fußgängern benützte Abkürzungen haben hingegen keinen Halter, weil niemand der Verkehr eröffnet hat und auch niemand Instandhaltungsarbeiten durchführt.

Von Schitourengehern angelegte Aufstiegsspuren und Abfahrten haben hingegen keinen Halter, anders als bei Schipisten.



Foto 15: Großrutschung am Starkenbach: Der Übergang von der aktiven Bewegung zum Stillstand der Schottermassen hat quer zu den "Fließstrukturen" beziehungsweise zur "Fließrichtung" markante Stauchfalten an der Oberfläche der Rutschmasse ausgebildet.

D) Mangelhaftigkeit des Weges und Inhalt der Sicherungspflichten:

1) die Mangelhaftigkeit des Weges:

Der Halter des Weges haftet gemäß § 1319 a nur dann, wenn der Schaden durch den mangelhaften Zustand des Weges herbeigeführt wird. Was unter Mangelhaftigkeit zu verstehen ist wird im § 1319 a Abs. 2 umschrieben:

Ob der Zustand eines Weges mangelhaft ist, richtet sich danach, was nach der Art der Weges, besonders nach seiner Widmung, seiner Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist. Was als Mangel angesehen ist, richtet sich somit nach der Art der vorgesehenen Nutzung. Unebenheiten die bei einem Gemeindeweg als normal gelten können, sind auf einer Autobahn ein unter

Umständen schwerwiegender Mangel; Zustände die auf einem alpinen Steig als selbstverständlich hinzunehmen sind, sind bei Parkwegen untragbare Mängel.

2) Mangelhaftigkeit und Warnung vor Gefahrenstellen:

Wird durch den mangelhaften Zustand des Weges ein Schaden verursacht, so haftet der Halter, wenn er den Mangel zumindest grob fahrlässig verschuldet hat. Diese Haftung wird in Lehre und Rechtsprechung so ausgelegt, dass § 1319 a auch bei Verletzung von Warnpflichten, die den Zustand des Weges betreffen, anzuwenden ist:

Ein mangelhafter Zustand des Weges ist deshalb auch dann anzunehmen, wenn der Weg nicht mit ausreichenden Hinweisen auf Gefahrenstellen ausgestattet ist. Andererseits kann aber die Mangelhaftigkeit nicht stets bloß durch das Aufstellen von Warnschildern beseitigt werden. Soweit die Beseitigung der Gefahr zumutbar ist, kann die Haftung des Halters nicht durch den Hinweis auf die Gefahrensituation ausgeschlossen werden.

3) Das Ausmaß der Sicherungspflichten:

Wie schon oben erwähnt spielt für die Beurteilung, wann ein Weg ordnungsgemäß oder mangeIhaft ist, die Art des Weges und die zu erwartende Benützung eine ausschlaggebende Rolle. Welche Sicherungsmaßnahmen der Halter im einzelnen zu ergreifen hat, richtet sich danach, was angemessen und zumutbar ist. Demjenigen zum Beispiel, der aus einer Gefälligkeit den Verkehr über sein Grundstück zulässt, sind nur in sehr geringem Umfang Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung zumutbar. In aller Regel werden ihn nur Pflichten zur Warnung und zur Absperrung der Gefahren treffen. Auch die Verkehrssicherungspflichten alpiner Vereine dürfen nicht sehr weit gespannt werden. Einerseits wäre es unzumutbar, von ihnen eine ständige Überwachung und Instandhaltung zu fordern. Aufgrund der besonderen Bedingungen im Gebirge (Erdrutsche, Steinschlag, etc.) ist es fast ausgeschlossen, einen Weg stets in gefahrlosem Zustand zu erhalten. Dies muss auch jedem Benützer bekannt sein, der daher bei der Begehung besonders vorsichtig zu sein hat.

E) Haftung bei groben Verschulden:

Der Halter wird nur schadenersatzpflichtig, wenn grobes Verschulden vorliegt. Er haftet gleichermaßen für eigenes bzw. bei juristischen Personen für das Verschulden seiner Organe und für das Verschulden seine Leute. Unter dem Begriff der groben Fahrlässigkeit ist eine auffallende Sorglosigkeit zu verstehen, bei der die gebotene Sorgfalt nach den Umständen des Falles in ungewöhnlicher Weise verletzt wird und der Eintritt des Schadens nicht nur möglich sondern gerade zu als wahrscheinlich anzusehen ist.

Der Wegerhalter haftet für das grobe Verschulden seiner Leute, wie für sein eigenes (Erfüllungsgehilfen). Das Bestehen eines Dienstverhältnisses zwischen Halter und Hilfsperson ist nicht Voraussetzung.



Foto 16: Massenbewegung Weißseespitze. Ansicht eines großen Teiles der Massenbewegung im Herbst 2000.

Literaturverweise:

HEISSEL, G., HUBER, T. & WEBER, C. (2000): Massenbewegungen im Tiroler Oberland – Beurteilung und Konsequenzen. – GFU Geoforum Umhausen, S. 74, Band 1, Geoforum Tirol 2000. HEISSEL, G. (2000): Tirol, das Land der bewegten Berge – Massenbewegungen in Tirol, Öffentlicher Abendvortrag 1. Geoforum 1999. – GFU Geoforum Umhausen, S. 80–93, Band 1, Geoforum Tirol 2000.

HEISSEL, G. & WEBER, C. (2000): Die Massenbewegungen an der Weißseespitze in den Jahren 1996 bis 1999 im Gletscherschigebiet Kaunertal/Tirol, - Internationales Symposion INTERPRAEVENT 2000 – Villach/Österreich. Tagungspublikation , Band 1, Seite 227-237, Villach 2000.

HUBER, T. (2000): Die Großrutschung im Starkenbach am 29.8.1999 in der Gemeinde Schönwies/Tirol. – Internationales Symposion INTERPRAEVENT 2000 – Villach/Österreich. Tagungspublikation, Band 1, Seite 239-250, Villach 2000.



Foto 16: *Großrutschung Starkenbach: Stauchwülste durch den Stopp der Rutschbewegung. Im Hintergrund links Reste der Betriebsstraße des ehemaligen dortigen Schotterabbaues.*

Zu den Verfassern:

- Dr. Josef Hauser war zum Zeitpunkt des Vortrages seit Jahren Jurist der Bezirkshauptmannschaft Imst und damit immer wieder auf Behördenseite mit den Auswirkungen von Naturereignissen konfrontiert. Er ist nun Jurist des Unabhängigen Verwaltungssenats (UVS) im Amt der Tiroler Landesregierung. Seine Anschrift: Amt der Tiroler Landesregierung, Unabhängiger Verwaltungssenat, Michael Gaismayr Straße, 6020 Innsbruck.
- Dr. Gunther Heißel ist Amtssachverständiger für Geologie im Amt der Tiroler Landesregierung. Er wird als Landesgeologe von den Behörden im Falle von Massenbewegungsereignissen aller Art zur Beurteilung der Gefahrensituation beigezogen. Seine Anschrift: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geologie, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck
- Mag. Martin Schönherr war zum Zeitpunkt des Vortrages Jahre lang Jurist der Bezirkshauptmannschaft Imst. Auch er war damit immer wieder auf Behördenseite mit den Auswirkungen von Naturereignissen konfrontiert. Er ist seit 01.10.2001 Stadtamtsleiter von Imst. Seine Anschrift: Stadtamt Imst, Rathausstraße 9, 6460 Imst.
- DI Christian Weber ist Sachverständiger für Wildbach- und Lawinenverbauung. Er wird ebenfalls von den Behörden im Falle von Massenbewegungsereignissen aller Art zur Beurteilung der Gefahrensituation beigezogen. Seine Anschrift: Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Inntal, Langgasse 88, 6460 Imst.